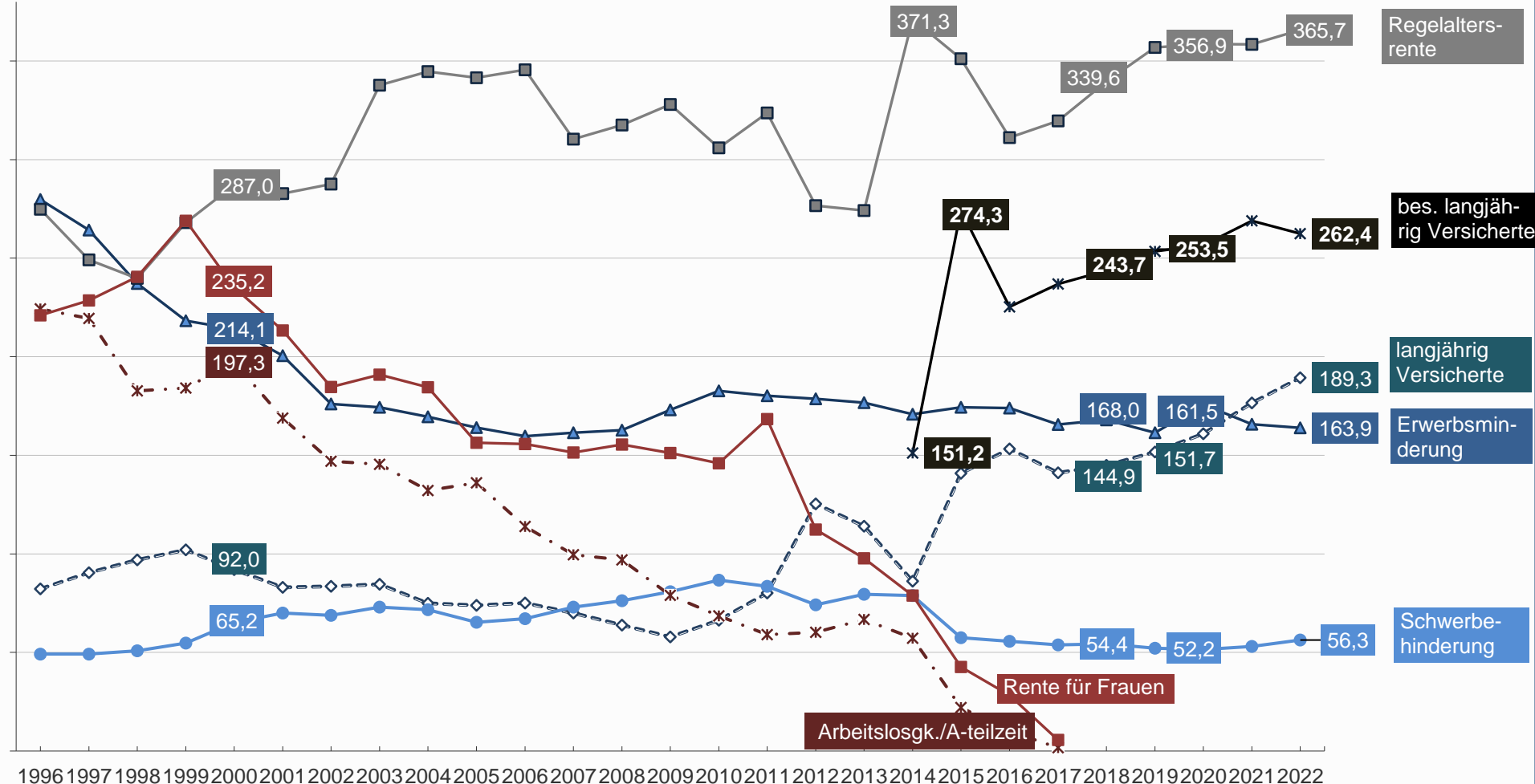


Zugänge von Alters- und Erwerbsminderungsrenten 2000 - 2022 in Tsd.



Quelle: Deutsche Rentenversicherung (zuletzt 2023), Statistikportal; Rentenversicherung in Zahlen



Zugänge von Alters- und Erwerbsminderungsrenten 2000 - 2022

Unterscheidet man bei den Rentenzugängen (Versichertenrenten) nach den unterschiedlichen Rentenarten, lässt sich erkennen, dass die Regelaltersrenten mit Abstand am häufigsten in Anspruch genommen werden. Daneben haben die Erwerbsminderungsrenten und die Altersrenten für (besonders) langjährig Versicherte noch ein hohes Gewicht.

Zwischen den Rentenarten werden grundlegende Verschiebungen sichtbar. Ausgelaufen sind

- die Renten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (gut 197.000 Neuzugänge im Jahr 2000), und
- die Frauenrenten, (gut 235.000 im Jahr 2000).

Rückläufig zeigen sich auch die Erwerbsminderungsrenten, von 214.000 im Jahr 2000 auf 164.000 im Jahr 2022.

Einen Bedeutungszuwachs verzeichnen hingegen die Regelaltersrenten, die Renten für langjährig Versicherte und vor allem seit 2013 die Renten für besonders langjährig Versicherte.

Hinter diesen Verschiebungen, die in [Abbildung VIII.7](#) auch in den prozentualen Anteilswerten dargestellt werden, stehen nicht nur arbeitsmarkt- und gesundheitsbedingte sowie demografische Faktoren, sondern ganz wesentlich die rentenrechtlichen Veränderungen bei den Altersgrenzen. So sind (einsetzend ab der Jahrtausendwende) bei den Altersrenten für Frauen und bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit die Altersgrenzen heraufgesetzt und bei allen vorgezogenen Altersrenten Rentenabschläge eingeführt worden. Die Rentenabschläge, die die Höhe der Rente bei einem vorgezogenen Rentenbeginn dauerhaft mindern, machen einen vorzeitigen Renteneintritt finanziell unattraktiv (vgl. [Abbildung VIII.45](#)).

Entscheidend für die Rentenzugänge ab 2012 ist, dass seitdem neue Altersrenten für Frauen sowie Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit überhaupt nicht mehr bewilligt werden und zugleich der Prozess der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingesetzt hat. Für ab 1952 Geborene gibt es dann Ausnahmen von der Regelaltersgrenze nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren). Mit dem Anstieg der Regelaltersgrenze erhöhen sich entsprechend die Abschlagsmonate beim Bezug des mit der Vollendung des 63. Lebensjahres möglichen Bezugs einer Altersrente für langjährig Versicherte. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen schließlich erhöht sich die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Bezug schrittweise auf 65 Jahre und für einen mit Abschlägen verbundenen vorzeitigen Bezug schrittweise auf 62 Jahre.

Auffällig ist der starke Zuwachs der Rentenneuzugänge für besonders langjährig Versicherte seit 2013/2014. Die Erklärung dafür ist, dass die ab 2012 neu eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte einen Renteneintritt ab 65 ohne Abschläge ermöglicht und dass diese Regelung Mitte des Jahres 2014 auf die Altersgrenze 63 + zeitlich befristet ausgeweitet worden ist. Ganz offensichtlich, hat ein Großteil derjenigen Rentner, die die versicherungsrechtlichen Anforderungen für die Rente mit 63 ohne Abschläge erfüllen, auch von der Möglichkeit eines frühen Renteneintritts Gebrauch gemacht. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren.

Sondereffekt 2014: „Mütterrente“

Der bemerkenswerte Anstieg der Regelaltersrenten im Jahr 2014 um fast 100.000 Personen gegenüber dem Vorjahr ist Folge eines einmaligen Sondereffekts, der durch die Einführung der sog. Mütterrente verursacht ist. Viele Frauen haben erst durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt. Dies betrifft auch Frauen, die das Alter der Regelaltersgrenze (z.T. weit) überschritten haben.

Voraussetzungen für die einzelnen Rentenarten

Erwerbsminderungsrenten werden bewilligt (in aller Regel auf Zeit), soweit der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann (volle Erwerbsminderungsrente); eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten Versicherte, die nur noch von drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten können. Erwerbsminderungsrenten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme, sind aber auf drei Jahre begrenzt. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente analog zur Altersrente für Schwerbehinderte ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Erwerbsminderungsrente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt. Zugleich sind aber in mehreren Schritten die Zurechnungszeiten erhöht worden.

Regelaltersrenten können beantragt werden, wenn die jeweils gültige Altersgrenze erreicht worden ist und eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist. Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre: Für den Geburtsjahrgang 1947 (also im Jahr 2012) liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und einem Monat, für jeden weiteren Jahrgang bis zum Geburtsjahr 1958 kommt ein Monat dazu. Für spätere Jahrgänge steigt das Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 gilt die Altersgrenze von 67 Jahren.

Altersrenten für langjährig Versicherte werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie können ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden; bei einem vorzeitigen Renteneintritt fallen Abschläge an. Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze bzw. nach dem Geburtsjahrgang. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 %. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren.

Altersrenten für besonders langjährig Versicherte sind 2012 eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeiträge. Dazu zählen vor allem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs-gesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45 Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von ALG II/Bürgergeld, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

Altersrenten für schwerbehinderte Menschen werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung. Ihr Aussagewert ist insofern eingeschränkt, als der Vergleich der Rentenzugangszahlen durch demografische Effekte erschwert wird. Ist z.B. in einem bestimmten Kalenderjahr die Altersgruppe mit dem Lebensalter 65 Jahre stark, die Altersgruppe 63 Jahre hingegen schwächer besetzt, dann wird das Rentenzugangsgeschehen im besonderen Maße durch den Bezug der Regelaltersrente mit 65 Jahren geprägt. Will man diesen demografischen Effekt ausschalten, dann müssen die Zugänge der einzelnen Rentenarten im Vergleich von Kohorten betrachtet werden (vgl. [Abbildung VIII.14](#) und [Abbildung VIII.15](#)).